

Satzung

über die Benutzung der von der Stadt Kempten (Allgäu) betriebenen und unterhaltenen Sportstätten (Sportstättenbenutzungssatzung)

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1 Allgemeines

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält die nachstehend genannten Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Kleinspielfelder sowie Leichtathletikanlagen mit Betriebsgebäuden und Nebenräumen (im Folgenden als „städtische Sportstätten“ bezeichnet):

I. Turnhallen:

1. Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß, Am Haubenschloßplatz 1, 87435 Kempten (Allgäu)
2. Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße, Fürstenstraße 35, 87435 Kempten (Allgäu)
3. Sporthalle der Grundschule Kempten (Allgäu) in der Stiftsstadt, Fürstenstraße 19, 87435 Kempten (Allgäu)
4. Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt, Kronenstraße 3, 87435 Kempten (Allgäu)
5. Grundschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg, Merktstraße 1, 87435 Kempten (Allgäu)
6. Grundschule Kempten (Allgäu) Nord, Lotterbergstraße 31, 87439 Kempten (Allgäu)
7. Boulderhalle Grundschule Nord, Lotterbergstraße 31, 87439 Kempten (Allgäu)
8. Grundschule Kempten (Allgäu) Heiligkreuz, Tannachstraße 20, 87439 Kempten (Allgäu)
9. Konrad-Adenauer-Grundschule Lenzfried, Wettmannsberger Weg 2, 87437 Kempten (Allgäu)
10. Grundschule Kempten (Allgäu) Kottern/Eich, Friedrich-Ebert-Straße 14, 87437 Kempten (Allgäu)
11. Gustav-Stresemann-Grundschule Sankt Mang, Hanebergstraße 34, 87437 Kempten (Allgäu)
12. Mittelschule Kempten (Allgäu) – Wittelsbacherschule, Frühlingsstraße 1, 87435 Kempten (Allgäu)
13. Mittelschule Kempten (Allgäu) auf dem Lindenberg, Merktstraße 1, 87437 Kempten (Allgäu)
14. Robert-Schuman-Mittelschule Sankt Mang, Neudorfer Straße 4, 87437 Kempten (Allgäu)
15. Halle 1 Allgäugymnasium, Eberhard-Schobacher-Weg 1, 87435 Kempten (Allgäu)
16. Halle 2 Allgäugymnasium, Eberhard-Schobacher-Weg 1, 87435 Kempten (Allgäu)
17. Halle 3 Allgäugymnasium, Eberhard-Schobacher-Weg 1, 87435 Kempten (Allgäu)
18. Alte Halle Carl-von-Linde-Gymnasium Haubensteigweg 10, 87435 Kempten (Allgäu)
19. Neue Halle Carl-von-Linde-Gymnasium Haubensteigweg 10, 87435 Kempten (Allgäu)

20. Alte Halle Hildegardis-Gymnasium, Lindauer Straße 22, 87435 Kempten (Allgäu)
21. Neue Halle Hildegardis-Gymnasium, Lindauer Straße 22, 87435 Kempten (Allgäu)
22. Agnes-Wyssach-Schule, Ostbahnhofstraße 57, 87437 Kempten (Allgäu)
23. Obere Halle Königsplatz, Am Königsplatz 1, 87435 Kempten (Allgäu)
24. Untere Halle Königsplatz, Am Königsplatz 1, 87435 Kempten (Allgäu)
25. Halle 1 Dreifachturnhalle, Westendstraße 30, 87439 Kempten (Allgäu)
26. Halle 2 Dreifachturnhalle, Westendstraße 30, 87439 Kempten (Allgäu)
27. Halle 3 Dreifachturnhalle Westendstraße 30, 87439 Kempten (Allgäu)

II. Sportanlagen:

1. Sportanlage Illerstadion, Illerdamm 10, 87435 Kempten (Allgäu)
2. Sportanlage Lenzfried, Wettmannsberger Weg 1, 87437 Kempten (Allgäu)
3. Sportanlage Heiligkreuz, Tannachstrasse 20, 87437 Kempten (Allgäu)
4. Sportanlage Thingers, Heiligkreuzer Straße 104, 87437 Kempten (Allgäu)
5. Sportanlage Eich, Weißholzstraße 15, 87435 Kempten (Allgäu)
6. Sportanlage Bachtelweiher, Bachtelweiher, 87437 Kempten (Allgäu)
7. Sportanlage Halde-Oberwang, Kurt-Blaschke-Straße 7, 87437 Kempten (Allgäu)
8. Sportanlage Allgäugymnasium, Hermann-von Barth-Straße 35, 87435 Kempten (Allgäu)
9. Sportanlage Seggers, Augartenweg 82, 87437 Kempten (Allgäu)
10. Sportanlage Riederau, Dieselstraße 5, 87437 Kempten (Allgäu)

Die städtischen Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu) und dienen dem Sportunterricht der Schulen sowie dem Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen.

(2) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der städtischen Sportstätten (einschl. Betriebsgebäude).

(3) Das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport ist zuständiges Fachamt für die förderfähigen Kemptener Sportvereine im Sinne des § 3 Ziff. 1 der Sportstättengebührensatzung.

(4) Das Amt für Gebäudewirtschaft ist zuständiges Fachamt für alle übrigen Personenvereinigungen im Sinne des § 3 Ziff. 2 der Sportstättengebührensatzung.

(5) Das Amt für Tiefbau und Verkehr ist zuständiges Fachamt im Sinne des § 3 Ziff.1 und 2 der Sportstättengebührensatzung, soweit Außenanlagen betroffen sind.

§2 Anwendungsbereich

(1) Für das Nutzen aller städtischen Sportstätten gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen der Stadt Kempten (Allgäu) und ihrer Beauftragten.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung, als Zuschauerinnen oder Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen die Sportstätte bzw. Betriebsgebäude betreten oder diese besuchen.

(3) In den Betriebsteilen wie z.B. den Sporthallen, den Sportplätzen, den Kunstrasenplätzen, dem Rasenspielfeld, den Leichtathletikanlagen und den Betriebsgebäuden gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen (§ 3).

(4) Mit Betreten der Anlage erkennt jede Person die Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Einzelregelungen (§ 3) an.

§3 Sportstättenordnung

(1) Im Rahmen des Vollzugs dieser Sportstättenbenutzungssatzung erlassen die zuständigen Fachämter (§1 Abs. 3 bis 5) der Verwaltung der Stadt Kempten (Allgäu) nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sportstättenordnung, die Näheres über den Schul- und Vereinssport und die allgemeine Nutzung aller städtischen Sportstätten regelt, sofern die Vorschriften dieser Satzung nicht entgegenstehen. Insbesondere regelt sie Näheres über die sichere Nutzung, die Sauberkeit, den sparsamen Umgang mit Ressourcen, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Veranstaltungen und jede Art von Werbemaßnahmen. Ferner können spezielle Regelungen insbesondere für die Nutzung von Leichtathletikanlagen, Sporthallen, Kunstrasenplätzen, Rasenspielfelder und weiterer notwendigen Anlagen aufgestellt werden.

(2) Die Sportstättenordnung kann in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den in Abs. 1 genannten Fachämtern eingesehen werden. Sie hängt auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Nutzenden verbindlich.

§4 Nutzungskreis

(1) Schulen die in der Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Kempten (Allgäu) stehen, können ganzjährig für den regulären Sportunterricht, für sonstige Veranstaltungen des Schulsports sowie für Veranstaltungen des Schulalltags die städtischen Sportstätten nutzen.

(2) Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung), auswärtige Vereine und sonstige Institutionen (z.B. Firmen, Kindergärten) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die städtischen Sportstätten zu benutzen. Außerhalb der Nutzungszeiten werden die Sportanlagen auch der Öffentlichkeit teilweise zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten auch für den privaten Nutzerkreis der Außen-sportanlagen.

(4) Werden die städtischen Sportstätten von der Stadt Kempten (Allgäu) für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Nutzerkreis die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§5 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist nur mit Erlaubnis gemäß Abs. 2 im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. Die zuständigen Fachämter (§1 Abs. 3 und 4) können für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist. Sollte es sich bei der überlassenen Sportstätte nicht um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung handeln, ist eine Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchenden dem zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 4) unter

Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie der Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die außerschulische Nutzung ist bei den zuständigen Fachämtern (§1 Abs. 3 bis 5) zu beantragen. Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise elektronisch/schriftlich erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Die schulischen Nutzungen sind anzuzeigen.

(3) Anträge auf Nutzung der Sportstätten am Wochenende sind spätestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die zuständigen Fachämter gem. § 1 Abs. 3 bis 5 können die Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 für einzelne Sportstätten durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermann-Sportplätze).

(5) Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn

- a) die Sporthalle und die Nebenräume zu schulischen Veranstaltungen benutzt werden,
- b) dies zur Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Instandsetzungsarbeiten oder
- c) zur Schonung des Platzes erforderlich ist.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

(6) Je nach Bedarf werden die Ferien und sonstige spielfreie Zeiten von den zuständigen Fachämtern (§ 1 Abs. 4 und 5) für Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Umbauarbeiten genutzt.

§6 Preise und Entgelte

(1) Das für die Benutzung der Sportstätten festgelegte Nutzungsentgelt ergibt sich aus der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Kempten (Allgäu) bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung).

(2) Die Eintrittspreise für Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele) werden vom jeweiligen Verein festgelegt.

§7 Belegung der Turn- und Sporthallen

(1) Die Vergabe der Belegungszeiten der Turn- und Sporthallen erfolgt durch die zuständigen Fachämter (§ 1 Abs. 3 und 4).

(2) Die Belegung durch die Schulen beschränkt sich in der Regel auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag. Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen, Vereinigungen und Privatpersonen belegt werden. Bei außerschulischer Nutzung sind den zuständigen Fachämtern (§ 1 Abs. 3 und 4) jährlich Spielpläne/Belegungspläne vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Termine von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) mitzuteilen.

(3) Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber der Stadt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und Spielvereinigungen und über die Zahl ihrer aktiven Sportlerinnen und Sportler zu erteilen, sofern die Stadt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe der Nutzungseinheiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.

(4) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Kemptener Sportvereine werden bei der Vergabe von Sportstätten bevorzugt. Gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Kempten (Allgäu) kommen vor nicht kommerziell ausgerichteten Sportgruppen Kemptener Bürgerinnen und Bürger (z.B. Betriebssportgruppen). Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst. Spielbetrieb hat Vorrang vor Trainingsbetrieb.

(5) Das Überlassen der Belegungszeiten an Dritte ist untersagt.

(6) Das Überlassen der Sportstätten kann durch die Stadt Kempten (Allgäu) jederzeit widerrufen werden, wenn Anlagenteile im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Benutzungssatzung vorliegt.

(7) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an die Stadt Kempten (Allgäu) zurückzugeben.

§8 Nutzungszeiten der Außensportanlagen

(1) Die Trainings- und Spielzeiten der Außensportanlagen sind vom jeweiligen Verein dem zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 3 und 5) und dem Städtischen Betriebshof – Abteilung Grünpflege zu Beginn jeder Spielsaison mitzuteilen.

(2) Eine öffentliche Nutzung außerhalb der Trainings- und Spielzeiten ist geduldet.

§9 Allgemeine Öffnungs- und Belegungszeiten

(1) Die Sportstätten dürfen nur während den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Öffnungs- und Belegungszeiten genutzt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Öffnungszeiten und die Belegungen werden von den zuständigen Fachämtern (§ 1 Abs. 3 bis 5) für jede Sportstätte festgelegt und in der Anlage zu dieser Satzung veröffentlicht.

(3) Der Übungs-, Turnier- und Wettkampfbetrieb ist in allen Sportstätten spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Auf den Kunstrasen- und Rasenspielfeldern endet der Betrieb bereits um 20:30 Uhr. Die Flutlichtanlagen sind um 20:30 Uhr auszuschalten.

§10 Betrieb

(1) Die Sportstätten sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu nutzen.

(2) Die Sportstätten werden dem Nutzerkreis in ihren bestehenden, bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzerkreis Schäden oder Mängel nicht unverzüglich dem in § 1 Abs. 4 genannten Fachamt mitteilt.

(3) Das Amt für Gebäudewirtschaft ist für Schäden/Mängel an den Sporthallen oder den Betriebsgebäuden für Außensportanlagen und der Städtische Betriebshof, Sachgebiet Grünpflege für Schäden/Mängel an den Außensportanlagen zuständig.

(4) Der Nutzerkreis hat sich so zu verhalten, dass niemand anderes gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher.

(5) Die Sportstätte und ihre Anlagen sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen (aufgeräumt und besenrein). Die Stadt Kempten (Allgäu) kann bei größeren Verunreinigungen ein besonderes Reinigungsentgelt erheben, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Dies gilt auch, wenn bestehendes Inventar die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten der Stadt Kempten behindert. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(6) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauerinnen und Zuschauer von Sportveranstaltungen das Sportstättengelände betreten, sowie für das Einhalten dieser Benutzungssatzung und der Sportstättenordnung, ist die jeweilige anwesende volljährige Person (Lehrkraft oder Personen aus dem Übungsleiter-, Trainings- oder Veranstaltungskreis usw.) verantwortlich; diese Person übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für den Trainings- und Spielbetrieb.

(7) Gekennzeichnete Fluchtwege/Notausgänge und der Zugang zum Sanitätsraum in den Betriebsgebäuden sind jederzeit zugänglich zu halten.

(8) Das Öffnen und Schließen der Sportstätten erfolgt durch die verantwortliche Person des nutzenden Vereins, der nutzenden Institution oder der Lehrkraft der jeweiligen Schule. Beim Schließen der Sportstätten ist insbesondere darauf zu achten, dass

- sich keine Personen mehr in/auf der Sportstätte befinden,
- die Duschen und Wasserhähne zuge dreht sind,
- die Fenster der Betriebsgebäude verschlossen sind,
- alle Räume und Zugangstüren/-tore verschlossen sind,
- die Lichter an und in den Sportstätten gelöscht sind.

(9) Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte und die dazugehörigen Anlagen bei Ende der vereinbarten Nutzungszeit vollständig geräumt sind und die nachfolgend Nutzenden anschließend planmäßig die Benutzung der Sportstätte aufnehmen können.

(10) Den Vertretern der Stadt Kempten (Allgäu) ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.

(11) Für Außensportanlagen gilt:

Jeder Verein hat einen verbindlichen Platzwart oder eine andere Person zu benennen, die sich federführend um die Belange der Anlagen in der Zusammenarbeit mit den Fachämtern kümmert.

(12) Für Sporthallen gilt:

Der Verein benennt dem Amt für Gebäudewirtschaft (§ 1 Abs. 4) die Übungsleiter oder sonstigen verantwortlichen Personen, die den Schlüssel der jeweiligen Sportstätte empfangen und für diesen auch verantwortlich sind. Der Schlüssel darf nur an die Person weitergereicht werden, die vom Verein dafür benannt wurde. Mit der Übernahme des Schlüssels übernimmt der Verein die volle Verantwortung und Haftung für die überlassenen Räume sowie deren Einrichtung und Ausstattung. Der o.g. Personenkreis übt für die oben genannten Räume in seiner Belegungszeit das Hausrecht aus. Der Verein haftet dafür, dass der Zugang beim Verlass des Gebäudes ordnungsgemäß abgeschlossen wird. Dies gilt sinngemäß auch für das Schließen der Fenster, das Abdrehen der Wasserhähne und das Abschalten der Stromquellen.

§11 Werbung

(1) Werbemaßnahmen aller Art mit Ausnahme der Bandenwerbung (Abs. 3), Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern (Werbeanlagen) sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) zulässig. Erlaubt sind Werbeanlagen an Handläufen und Barrieren als bodennahe Werbebanner. Die Standorte der Werbeanlagen sind mit dem zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 5 - Städtischer Betriebshof, Abteilung Grünpflege) bzgl. der Pflege vor Errichtung abzustimmen.

(2) Bei bestehenden Ballfangzaunanlagen ist das Anbringen von Werbebannern nicht erlaubt. Auf Antrag kann in einzelnen Ausnahmefällen das Anbringen von Werbebannern zugelassen werden, wenn auf Kosten des Vereins dem zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 5 – Städtischer Betriebshof, Abteilung Grünpflege) entsprechende statische Berechnungen vorgelegt werden.

(3) Bei zukünftigen Neuplanungen von Ballfangzaunanlagen kann auf Wunsch des Vereins die Bannerwerbung bis 2,0 m ab Geländeoberkante berücksichtigt werden. Die Dimensionierung der Zaunanlage wird in diesem Fall statisch untersucht und entsprechend angepasst. Ein Bedarf kann beim zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 5 Städtischer Betriebshof, Abteilung Grünpflege) schriftlich angemeldet werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der jeweilige Verein zu tragen.

(4) Das Recht der Bandenwerbung für Außensportanlagen und deren selbständiger Vermarktung wird dem in der Anlage beheimateten Verein zugestanden. Im Illerstadion wird nach Absprache mit dem zuständigen Fachamt (§ 1 Abs. 3 - Amt für Gebäudewirtschaft) den dort beheimateten Vereinen das Recht der Bandenwerbung an der Barriere zugestanden. Fest installierte Werbeflächen werden zu gleichen Teilen vergeben.

§12 Haftung

(1) Die Benutzung der gesamten Anlage, einschließlich Geräte, Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäreanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die dem Nutzerkreis oder Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen oder zuschauen mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, dass der Stadt Kempten (Allgäu) oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verantwortung des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

(3) Der Benutzerkreis haftet für Schäden aller Art, die der Stadt Kempten (Allgäu) oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportstätten, sowie der dazugehörigen Einrichtungen entstehen (auch ohne direktes Verschulden). Dies gilt insbesondere für Schäden, die Vereinsmitgliedern oder sonstigen Personen die an Veranstaltungen teilnehmen oder zuschauen durch ordnungswidrige Benutzung verursachen. Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die dem Benutzerkreis durch Dritte zugefügt werden.

(4) Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Kempten (Allgäu) unmittelbar Ansprüche geltend gemacht, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Stadt Kempten (Allgäu) von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregulierung anstelle der Stadt Kempten (Allgäu) vorzunehmen.

(5) Der Benutzerkreis verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kempten (Allgäu) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kempten (Allgäu) und ihre Bediensteten oder Beauftragten.

(6) Ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Kempten (Allgäu) muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Stadt schriftlich angezeigt werden.

(7) Benutzerinnen und Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Kempten (Allgäu) haben die Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(8) Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Kempten (Allgäu) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(9) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Stadt Kempten (Allgäu) von jeder Haftung frei.

§13 Hausrecht und Zuwiderhandlungen

(1) Das Hausrecht der Stadt Kempten (Allgäu) wird grundsätzlich vom Oberbürgermeister ausgeübt. Er hat das Hausrecht auf die von den Vereinen benannten, verantwortlichen Personen der Sportanlagen, dem jeweiligen Hausmeister und im Bedarfsfalle auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen. Dies gilt gleichermaßen für die Schulleitung bei schulischen Veranstaltungen.

(2) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Personen die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können vom Ausübenden des Hausrechts von dem Besuch bzw. der Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird ein evtl. erhobenes Eintrittsgeld (z.B. bei Fußballspielen) nicht zurückerstattet. Im Übrigen werden betreffende Personen für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung entstanden sind, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haftbar gemacht.

(4) Die Vereinsvorstände und -vorständinnen, Abteilungs- und Veranstaltungsleitungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Benutzungssatzung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Benutzer die Zulassung zu den Sportanlagen auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Für die durch die Zuwiderhandlung entstandenen Kosten haftet der Verein. Dies gilt auch für Institutionen, Verbände und Firmen sowie alle weiteren Dritten.

(5) Die Nutzenden können abgesehen von den Verstößen des Abs. 3 von der weiteren Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie mit fälligen Gebühren aus der Überlassung im Rückstand sind,
- b) die überlassenen Einrichtungen nicht voll belegt sind,
- c) mehrfach die überlassene Einrichtung zur vereinbarten Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen wurde und
- d) die Sportstätten dringend für andere Zwecke, wie schulische Wettkämpfe oder öffentliche Nutzungen benötigt werden.

Nicht voll belegt nach lit. b) gelten städtische Sportstätten, die mit Ausnahme von Sondersportarten, bei der Nutzung eine durchschnittliche Gruppenstärke von 15 Personen nicht erreichen. Das Sachgebiet Sport entscheidet, ob eine Unterbelegung vorliegt.

§14 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der oben genannten Vorschriften rechtswidrig sein, behalten die übrigen Bestimmungen bis zu einem Widerruf der Satzung Ihre Gültigkeit.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zu § 9

Zur Sportstättenbenutzungsatzung

Die Nutzungs- und Belegungszeiten der Sportstätten hat die Stadt Kempten (Allgäu) wie folgt geregelt:

Schulsport:	auf den Sportanlagen Illerstadion und Allgäu-Gymnasium		
		Montag - Freitag	von 8:00 - 17:00 Uhr
Trainingsbetrieb:	auf allen Plätzen		
		Montag - Freitag	von 17:00 - 20:30 Uhr
	Dieser richtet sich nach den vorgenannten Trainingszeiten unter Berücksichtigung der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. Bundesimmissionsschutzverordnung)		
Spielbetrieb:	Dieser richtet sich nach den Spielplänen des jeweiligen Verbandes unter Berücksichtigung der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. Bundesimmissionsschutzverordnung).		
Öffentliche Nutzung:	außerhalb der Trainings- und Spielzeiten für Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil		
		Montag - Samstag	von 9:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 20:00 Uhr
		Sonntag	von 15:00 - 20:00 Uhr